

Klientenrundschriften

Wien, im Feber 2016

Inhaltsverzeichnis:

Die wichtigsten veränderlichen Werte 2016	Seite 1
Kontenregister, Konteneinschau und Meldepflicht der Banken	Seite 2
Barzahlungsverbot von Löhnen	Seite 3
Abzugsverbot von bar bezahlten Subunternehmer-Leistungen	Seite 3
Tankstellen-Kollektivvertrag	Seite 4

Neuigkeiten aus dem Personalwesen und diverse Neuerungen

DIE WICHTIGSTEN VERÄNDERLICHEN WERTE 2016

Werte	2016 in €	2015 in €
Geringfügigkeitsgrenze (täglich)	31,92	31,17
Geringfügigkeitsgrenze (monatlich)	415,72	405,98
Grenzwert für Pauschbetrag (Dienstgeberabgabe)	623,58	608,97
Höchstbeitragsgrundlage (täglich)	162,00	155,00
Höchstbeitragsgrundlage ASVG (monatlich)	4.860,00	4.650,00
Höchstbeitragsgrundlage (jährlich) für Sonderzahlungen (für echte und freie DN)	9.720,00	9.300,00
Höchstbeitragsgrundlage (monatlich) für freie Dienstnehmer (ohne Sonderzahlungen) und Gewerbetreibende	5.670,00	5.425,00
Höchstbeitragsgrundlage (jährlich)	68.040,00	65.100,00
Serviceentgelt E-Card	11,10	10,85
Auflösungsabgabe	121,00	118,00
Gewerblich Selbstständige und Neue Selbstständige (GSVG):	<p>Für Gewerbetreibende und Neue Selbstständige gelten ab 2016 einheitliche Versicherungsgrenzen und Mindestbeitragsgrundlagen – unabhängig davon, ob die Tätigkeit im Haupterwerb oder neben einem Dienstverhältnis ausgeführt wird.</p> <p>Es gilt nur mehr die „kleine“ Versicherungsgrenze von € 4.988,64 (= jährliche Mindestbeitragsgrundlage; diese wurde auf die Geringfügigkeitsgrenze gesenkt und beträgt monatlich € 415,72).</p> <p>Die Kleinstunternehmerbefreiung (= Ausnahme von der Pflichtversicherung) ist möglich, wenn der Umsatz € 30.000 pro Jahr und das Einkommen € 4.988,64 pro Jahr nicht übersteigt.</p> <p>Ab dem Beitragsjahr 2016 entfällt der Beitragszuschlag von 9,3 % bei Überschreitung der Versicherungsgrenze, wenn die versicherte Person innerhalb von 8 Wochen ab Ausstellung des maßgeblichen Einkommensteuerbescheides den Eintritt der Voraussetzungen für die Pflichtversicherung gegenüber dem Versicherungsträger meldet.</p>	

KONTENREGISTER, KONTENEINSCHAU, MELDEPFLICHT DER BANKEN

<p>Seit 1.3.2015 Zentrales Kontenregister:</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Äußere Kontodaten (KontoNr, Zeichnungsberechtigte etc) <ul style="list-style-type: none"> • Einsicht der Behörde, wenn im Interesse der Abgabenerhebung zweckmäßig und angemessen, dh NICHT bei Routine-Arbeitnehmerveranlagung und explizit nicht im Veranlagungsverfahren zur Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer. <u>Ausnahme:</u> Bei Bedenken gegen die Richtigkeit von Abgabenerklärungen, wenn vorher ein Ergänzungsauftrag gesendet wurde und der Betroffene Gelegenheit zur Stellungnahme hatte. Dadurch ist klargestellt, dass vor einer Einsicht jedenfalls Ermittlungshandlungen gesetzt werden müssen und der Steuerpflichtige Gelegenheit zu einer Stellungnahme hatte. Es erfolgt eine Verständigung der Betroffenen über eine durchgeführte Kontenregistereinsicht der Abgabenbehörde über FinanzOnline. ➤ Innere Kontodaten (Kontobewegungen), Einsicht, wenn <ul style="list-style-type: none"> • <u>begründete Zweifel</u> an der Richtigkeit der Angaben des Abgabepflichtigen bestehen (= Erforderlichkeit) • zu erwarten ist, dass die <u>Auskunft geeignet</u> ist, die Zweifel aufzuklären (= Zweckmäßigkeit) • schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse des Kunden nicht außer Verhältnis zu dem Zweck der Ermittlungsmaßnahmen steht (= Verhältnismäßigkeit) • <u>Richterliche Zustimmung notwendig</u>
<p>Meldepflicht der Banken:</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Meldeverpflichtung der Bank bei Kapitalbewegungen von mindestens € 50.000 bei natürlichen Personen <ul style="list-style-type: none"> • NICHT aber von Geschäftskonten von Unternehmern • NICHT von Anderkonten von Rechtsanwälten, Notaren und Wirtschaftstreuhändern • Sehr wohl aber sind Abflüsse von Geschäftskonten von den Banken bei Geldwäscheverdacht zu melden • Außerbetriebliche Konten von GesbRs und vermögensverwaltenden Personengesellschaften sind auch zu melden. ➤ Zusammenrechnungsbestimmung für offenkundig zusammenhängende Zahlungen ➤ in Ihrem Steuerakt beim Finanzamt ➤ Eine Mitteilung der Bank über die erfolgte Meldung ist nicht vorgesehen.
<p>Tipp:</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Trennung von privaten und betrieblichen Konten bzw Depots ➤ Notwendigkeit von Zeichnungsberechtigungen prüfen

BARZAHLUNGSVERBOT VON LÖHNEN

Seit 1.1.2016 gilt:	<p>Geldzahlungen von Arbeitslohn an zur Erbringung von „Bauleistungen nach § 19 Abs 1a UStG“ beschäftigte Arbeitnehmer dürfen NICHT IN BAR geleistet oder entgegengenommen werden, wenn der Arbeitnehmer über ein Bankkonto verfügt oder Rechtsanspruch auf ein solches hat (nach EU-Verordnung jeder).</p> <p><u>Achtung:</u> Auch ein Vorschuss auf den Lohn darf nicht in bar erfolgen!</p>
Wen betrifft dies:	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Der oben angeführte Begriff „Bauleistungen“ ist ein sehr ausgedehnter: Es sind alle Leistungen betroffen, die der <ul style="list-style-type: none"> • Herstellung, • Instandsetzung, • Reinigung, • Änderung oder • Beseitigung von Bauwerken dienen. ➤ Reinigung: Es ist nicht nur die Bauendreinigung, sondern jede Säuberung von Räumlichkeiten oder Flächen, die Teil eines Bauwerks sind, umfasst. Dazu zählt zB die Reinigung von Gebäuden, Fassaden, Fenstern, Swimmingpools, Kanälen (Behebung von Verstopfungen, Kanalspülung, usw), Straßen und Parkplätzen (Schneeräumung, Kehrleistungen, Straßenreinigung, usw). ➤ Der Anwendungsbereich des Abzugsverbotes ist daher tendenziell weit, sodass auch die klassische Raumpflegerin vorsichtshalber nicht bar bezahlt werden sollte. ➤ Auch zB Installateure und Glasereien erbringen zT Bauleistungen, daher gilt auch für diese das Barzahlungsverbot von Löhnen.
Strafe:	<p>Werden solche Löhne bar bezahlt, stellt dies eine Finanzordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldstrafe (je Vergehen) von bis zu € 5.000 nach Finanzstrafgesetz geahndet wird.</p> <p>Dies betrifft sowohl den Arbeitgeber als auch den Arbeitnehmer.</p>

ABZUGSVERBOT VON BAR BEZAHLTEN SUBUNTERNEHMER-LEISTUNGEN

Seit 1.1.2016 gilt:	<p>Nicht nur Dienstnehmer, sondern auch Subunternehmer dürfen oben angeführte „Bauleistungen“ nicht in bar erhalten, wenn die jeweilige Leistung den Betrag von € 500 übersteigt.</p> <p><u>Achtung:</u> Die € 500 Grenze bezieht sich auf eine <u>einheitliche Leistung</u>, wobei eine willkürliche Aufteilung einer einheitlichen Leistung, um die Grenze zu unterlaufen, nicht gestattet ist.</p> <p>Die Grenze von € 500 gilt NICHT für Dienstnehmer, dh Löhne für „Bauleistungen“ dürfen überhaupt nicht in bar erfolgen.</p>
Wen betrifft dies:	<p>Unternehmer, die mit der Erbringung von „Bauleistungen“ (weit ausgelegt, siehe oben auch Reinigung etc) beauftragt wurden und der Auftrag an ein anderes (Sub-)Unternehmen ganz oder teilweise weitergegeben wird.</p>
Strafe:	<p>Steuerliches Abzugsverbot, dh der Betrag, der an den Subunternehmer bezahlt wurde, ist steuerlich nicht anerkannt und kann bei der Ermittlung des steuerlichen Gewinnes nicht als Aufwand/Ausgabe abgezogen werden.</p>

TANKSTELLEN-KOLLEKTIVVERTRAG

Klarstellung:	<p><u>§ 22 des Kollektivvertrages:</u></p> <p>„Für Dienstverhältnisse die bereits vor dem 1.1.2016 begonnen haben, finden die Regelungen nach § 17 (Anrechnung von Vordienstzeiten) für die Überführung in den neuen Kollektivvertrages bzw dessen Lohn-/ Gehaltstabellen für die Ersteinstufung im neuen Schema keine Anwendung.“</p> <p>Dh, <u>beim Übertrag vom Arbeiter zum Angestellten sind keine Vordienstzeiten (= in fremden Betrieben) anzurechnen. Dies gilt aber nicht für Dienstzeiten im eigenen Betrieb.</u></p> <p>Ein Mitarbeiter, der jetzt als Arbeiter im 10. Dienstjahr ist, ist bei Umstufung als Angestellter ebenso im 10. Dienstjahr.</p>
Einstufung:	<p>Für die richtige Einstufung Ihrer Mitarbeiter verweisen wir auf das Verwendungsgruppenschema (§ 16 des Kollektivvertrages)</p> <p>=> siehe unten und nächste Seiten (1:1 kopiert aus dem KV)</p>

Aus dem KOLLEKTIVVERTRAG für die Arbeiternehmerinnen und Arbeitnehmer der Garagen-, Tankstellen- und Servicestationsunternehmungen Österreichs

Gültig ab 1. Jänner 2016

§ 16 Verwendungsgruppenschema

1. Verwendungsgruppe 1: Arbeiterinnen/Arbeiter mit einfachen Tätigkeiten, z.B.:

a. Arbeiterinnen/Arbeiter, welche mit der Reinigung der Betriebsanlage, dem Leuchtmitteltausch, sowie der Reinigung und Aufbereitung von Fahrzeugen und/oder Kontrolle von Fluchtwegen auf Brandlasten betraut sind; ferner

b. Arbeiterinnen/Arbeiter, die mit der Betreuung von maschinellen Einrichtungen und deren Wartung betraut sind, Reifenwechsel, Ölwechsel und andere Servicearbeiten, die innerhalb der Gewerbeordnung möglich sind, durchführen; ferner

c. Tankwartin/Tankwart; ferner

d. Arbeiterinnen/Arbeiter, die Lagerarbeiten und Warenbeschickung im Verkaufsraum; einfache Zubereitungsarbeiten im gastronomischen Bereich ohne Kundenkontakt; sowie einfache Tätigkeiten, die ähnliche Aufgaben umfassen, durchführen.

2. Verwendungsgruppe 2: Arbeiterinnen/Arbeiter mit gehobener, nichtkaufmännischer Tätigkeit, sowie Arbeiterinnen/Arbeiter mit abgeschlossener Berufsausbildung, sofern diese für die Tätigkeit maßgebend ist, z.B.:

a. Arbeiterinnen/Arbeiter, die mit der Übernahme und Kontrolle von Waren und deren korrekte Lagerung betraut sind; ferner

b. Arbeiterinnen/Arbeiter mit Kassentätigkeit einschließlich der Durchführung der damit verbundenen unbedingt notwendigen Vor- und Abschlussarbeiten (einschließlich Soll / Ist Vergleich) ohne vollständige Abrechnung, sowie Arbeiterinnen/Arbeiter mit Entgegennahme von Kundinnen-/Kundenbestellungen, Ausfolgung der Waren und damit in Zusammenhang stehenden Auskunftstätigkeiten ohne weitere verkaufsfördernde Produkt- oder Anwendungsberatung (Ladnerin/Ladner). Als Auskunftstätigkeiten gelten auch die zur Verfügungsstellung von Informationen über Treibstoffe, Schmiermittel und KFZ – Bedarf sowie die sachgemäße Bedienung der Betriebsanlagen (Autowäsche) und damit verbundene (Promotions-) Angebote, sowie Informationen über Heißgetränke, Backshopwaren und Sandwiches; ferner

c. Arbeiterinnen/Arbeiter, die durch Vorgesetzte mit der Inbetriebnahme und dem Abschließen des Betriebes und den damit verbundenen Kontrollarbeiten beauftragt sind; ferner

d. Arbeiterinnen/Arbeiter in Garagenunternehmungen, welche zusätzlich zu Reinigung, Leuchtmitteltausch, Kontrolle von Fluchtwegen auf Brandlasten auch Kassentätigkeit gemäß lit. b. durchführen, bzw. Geldentnahmen und Wechselgeldbefüllung von Kassenautomaten vornehmen und/oder für die sichere Verwahrung der Geldbeträge Sorge tragen; ferner

e. Arbeiterinnen/Arbeiter, die für Tätigkeiten im gastronomischen Bereich an einer Tankstelle herangezogen werden, soweit nicht der Kollektivvertrag für Hotel- und Gastgewerbe kraft Gesetz zur Anwendung kommt; ferner

f. Arbeiterinnen/Arbeiter, die an Kassen mit Bankomatfunktion automatisch vorgezählte Geldbeträge ohne weitere Prüfung aushändigen. Desgleichen vollautomatisches Aufladen von Wertkarten (z.B.: E-Loading, GO-Box).

3. Verwendungsgruppe 3: Angestellte mit vorwiegender kaufmännischer oder höherer nicht kaufmännischer Tätigkeit, z.B.:

a. Im administrativ/kaufmännischen Bereich: Angestellte, die mit Bestellwesen und Mengen, Disposition, Warenkontrolle und Reklamationen, Abrechnungskontrolle, Terminkoordination und Verrechnung, Vorbereitungsarbeiten für Lohnverrechnung und für Steuerberatung betraut sind; ferner

b. Im Verkauf: Angestellte, die Verkaufstätigkeiten, insbesondere Beratung und/oder Betreuung von Kundinnen/Kunden, sowie verkaufsfördernde Beratungsgespräche durchführen bzw. dafür aufgenommen wurden; ferner

c. Angestellte die mit der Kassenführung betraut sind, einschließlich der damit verbundenen unbedingt notwendigen Vor- und Abschlussarbeiten einschließlich vollständiger Abrechnung durchführen (über Soll / Ist Vergleich hinausgehende Tätigkeiten); ferner

d. Angestellte, die mit den Tätigkeiten im Rahmen des Postpartnergeschäfts betraut sind.

4. Verwendungsgruppe 4: Angestellte mit vorwiegend gehobener kaufmännischer Tätigkeit bzw. Führungsaufgaben sowie Angestellte mit abgeschlossener kaufmännischer Berufsausbildung, die Tätigkeiten der VG 3 ausüben, sofern die Ausbildung für die berufliche Tätigkeit maßgeblich ist, z.B.:

a. Lohnverrechnerinnen/Lohnverrechner, Buchhalterinnen/Buchhalter mit Kontenführung; ferner

b. Angestellte, die zusätzlich zum Warenverkauf auch den Wareneinkauf durchführen; ferner

c. Angestellte, die zusätzlich zum Warenverkauf auch die administrativen Arbeiten erledigen; ferner

d. Angestellte, die neben den administrativen Arbeiten zusätzlich mit der Führung der Kasse oder Verkaufstätigkeiten betraut sind; ferner

e. Angestellte, die mit der Vertretung von Führungskräften insbesondere von Stationsleiterinnen/-leitern in Teilbereichen betraut sind.

5. Verwendungsgruppe 5: Angestellte mit Leitungsaufgaben

a. Führungskräfte insbesondere Stationsleiterinnen/-leiter, die alle folgenden Tätigkeiten ausführen:

Zahlungsverkehr in barer und unbarer Form, Abrechnung der Tageslosung, Mitarbeiterinnen-/Mitarbeiterauswahl, Einstellung, Dienstplanerstellung, Preiskalkulation, EDV Systemkontrolle, Artikelverwaltung.

b. Betriebsleiterinnen/Betriebsleiter für Garagen mit mehreren Standorten.

6. Verwendungsgruppe 6: Angestellte mit stationsübergreifenden Führungsaufgaben, z.B.:

a. Regionsleiterinnen/Regionsleiter: Führungskräfte der VG 5 lit. a., die ihre Tätigkeit für mehr als einen Standort/Betrieb durchführen;

b. Regionsleiterinnen/Regionsleiter: Führungskräfte der VG 5 lit. b., denen mehr als eine/ein Betriebsleiterin/Betriebsleiter unterstellt ist.